

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 11. April 2017, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die 4. Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreis e.V. in der Vortragsreihe 2016/17 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierte André Blischke – Rechtsanwalt, P+P Pöllath + Partners, Frankfurt am Main – zum Thema

„Besteuerung von Mitunternehmerschaften – Werkstattbericht aus einer Dissertation“.

Nach der Eröffnung durch Prof. Dr. Desens begann *Blischke* seine Thesen darzustellen. So sei die Mitunternehmerschaft einkommensteuerteilrechtsfähig. Das Kernproblem der Mitunternehmerbesteuerung sei dabei die unklare Reichweite der Einkommensteuerteilrechtsfähigkeit. Dies basiere auf den vielen Systemwechseln bei der Ertragsbesteuerung der Mitunternehmer. Weiter führte *Blischke* aus, dass die Mitunternehmerschaft selbst die originäre Unternehmensträgerin sei. Die Mitunternehmer seien daneben nur fiktive bzw. zusätzliche Unternehmensträger. Dies bezeichnete der Referent als den „Pluralismus der Unternehmensträger“. Letztlich sei die Grundentscheidung des EStG in der heutigen Form für die Ertragsbesteuerung der Mitunternehmer die „Einheitsbetrachtung“. Die Einheitsbetrachtung sei jedoch nicht vollständig verwirklicht. Grenzen finde sie dort, wo kraft gesetzlicher Anordnung eine Vielheits- oder Bruchteilsbetrachtung durchzuführen sei. Auch gäbe es Fälle offenkundiger und zwingender Erforderlichkeit für die Komplettierung eines steuerrechtlichen Tatbestandes auf der Gesellschafterebene, wie z.B. höchstpersönliche Umstände. Genauer ging der Referent auf § 15 I 1 Nr. 2 S. 1 Hs. 1 EStG ein, dieser sei zum einen eine Einkünftezurechnungsnorm bezüglich der Gewinnanteile der Mitunternehmer („derivative Einkünfte“), zum anderen diene die Vorschrift der Zurechnung der Tatbestandsverwirklichung der Mitunternehmerschaft an die Mitunternehmer und zugleich der Tatbestandsbegrenzung bzw. Abgrenzung gegenüber den sogenannten Überschusseinkünften.

Dann widmete sich *Blischke* der Begründung und Aufschlüsselung seiner vorangestellten Thesen. Als Ausgangspunkt sei auf § 15 I S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG abzustellen. Hieraus ergeben sich zahlreiche Probleme wie z.B. wie ist die Gewinnerzielungsabsicht der Personengesellschaft zu ermitteln? Auf Ebene der Gesellschaft selbst oder auf Ebene der Gesellschafter? Werden Veräußerungen von Grundstücken der Gesellschaft den Gesellschaftern zugerechnet? Aus diesen und weiteren Fragen entwickelte *Blischke* gemeinsame Grundfragen, welche er für die Dissertation untersuchte. Hierfür stellte der Referent den momentanen Forschungsstand auszugsweise vor. Dabei sei im Grundsatz der Diskussion von einer „Einheitstheorie“ (die Gesellschaft selbst als Einkünfteerzielungssubjekt) und einer „Vielheitstheorie“ (die Mitunternehmer als Einkünfteerzielungssubjekte) auszugehen, welche als Grundströmungen gelten. Im Weiteren ging *Blischke* auf die grammatische Auslegung sowie die historische Auslegung ein. Im Wege der historischen Auslegung habe es über die Jahre, beginnend mit dem Preußischen Einkommensteuergesetz bis hin zum heutigen EStG, immer wieder Wechsel zwischen der Einheits- und Vielheitsbetrachtung gegeben. Diese seien dabei nicht vom Zivilrecht präeterminiert gewesen. So sei der Wechsel sowohl auf Gesetzesänderungen als auch auf Änderungen in der Rechtsprechung zurückzuführen gewesen.

Blischke ging danach auf die systematische Auslegung ein, mit welcher er die Grundaussage destillierte, dass die Gesellschaft originäres Einkünfteerzielungssubjekt sei und damit eine Kongruenz zum Zivilrecht bestehe. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass Mitunternehmer nur fiktive Unternehmensträger bzw. Einkünfterzielungssubjekte seien. Dies stehe dabei jedoch im Widerspruch zu § 2 I EStG, wonach ein Steuerpflichtiger Einkünfte erzielt. Die Lösung dieses Problems sieht *Blischke* in der Sonderregelung des § 15 I S. 1 EStG als mögliche *lex specialis*. Demnach wird die Tatbestandsverwirklichung den Mitunternehmer zugerechnet.

Weiter ging der Referent auf die teleologische Auslegung ein. Demnach erfordere die Fiktion der Unternehmensträgerschaft der Mitunternehmer, dass diese die Geschicke der Gesellschaft in den Händen halten, was durch Mitunternehmerinitiative und -risiko abgebildet wird. *Blischke* schloss mit Beispielen in welchen er noch einmal genauer auf seine Thesen einging und damit deren Auswirkung auf die Besteuerung darstellte.

Im Anschluss an die darauffolgende Diskussion nutzten die Teilnehmer zusammen mit dem Referenten noch ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

Martin Haas